

VERFAHRENSANWEISUNG

TEMPORÄRE ANBINDEHALTUNG RINDER – BIO

Zweck	Grundsätzlich ist in der biologischen Produktion die Anbindung der Tiere untersagt (außer zeitlich begrenzt bei einzelnen Tieren aus tierärztlichen Gründen). Gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 können die zuständigen Behörden genehmigen, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben unter Erfüllung spezifischer Voraussetzungen und der Einhaltung bestimmter Bedingungen temporär angebonden werden. Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Genehmigungsverfahrens im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG.
Inhaltsverzeichnis	ABKÜRZUNGEN.....1 BEGRIFFE.....2 VERFAHREN2 1 EU-QuaDG.....2 2 Zuständigkeiten, Geltungsbereich und Rechtsvorschriften.....2 3 System zur Antragstellung und Benachrichtigungen4 4 Verwaltungsablauf4 5 Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Angaben des Antrags und der Kontrollergebnisse.....7 6 Kontrolle, Maßnahmensetzungen und Meldungen an die Zahlstelle.....8
Anwendungsbereich	Zuständige Behörden und Kontrollstellen, die als Zertifizierungsstellen im Bereich der biologischen Produktion tätig sind.
Gültig ab	01.01.2022

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Erstversion aufgrund des Geltungsbeginns der VO (EU) 2018/848.

ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. Nr. 51/1991 idgF)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (BGBl. I Nr. 130/2015 idgF)
GVE	Großvieheinheit
idgF	in der geltenden Fassung
KSt	Kontrollstelle
LH	Landeshauptmann/-frau
Pkt.	Punkt

Abkürzung	Bezeichnung
U	Unternehmer:in
VIS	Verbraucher:innengesundheitsinformationssystem
VO	Verordnung
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (BGBl. I Nr. 33/2013 idgF)

BEGRIFFE

Betrieb (VIS-Definition „Unternehmen“)	„alle Produktionseinheiten, die unter einheitlicher Betriebsführung zum Zweck der Produktion lebender oder unverarbeiteter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, [...], betrieben werden“ (Artikel 3 Ziffer 8 der VO (EU) 2018/848)
Kontrollstelle (KSt)	„eine beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625 oder eine Stelle, die von der Kommission oder einem von der Kommission anerkannten Drittland dafür anerkannt wurde, in Drittländern Kontrollen für die Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse und von Umstellungserzeugnissen in die Union durchzuführen“ (Artikel 3 Ziffer 56 der VO (EU) 2018/848)
Servicestelle	In Bezug auf das Genehmigungsverfahren der temporären Anbindehaltung von Rindern und in Zusammenhang mit dieser Verfahrensanweisung: die Landwirtschaftskammern auf Landes-/Bezirksebene und Bio Austria. Die Servicestelle hat für den U keine Vertretungsbefugnis gemäß AVG. Das Service beschränkt sich auf die technische Hilfeleistung, Unterstützung und Beratung bei der Antragstellung im VIS. Die Servicestelle darf nicht Teil des amtlichen Kontrollsystems sein.
Unternehmer:in (U)	„die natürliche oder juristische Person, die für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung auf jeder ihrer Kontrolle unterstehenden Stufe der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs verantwortlich ist“ (Artikel 3 Ziffer 13 der VO (EU) 2018/848)
zuständige Behörde (LH)	„die zentralen Behörden eines Mitgliedstaats, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten nach dieser Verordnung und den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 verantwortlich sind sowie alle anderen Behörden, denen diese Verantwortung übertragen wurde“ (Artikel 3 Ziffer 3 Buchstabe a und b der VO (EU) 2017/625)

VERFAHREN

1 EU-QuaDG

Die nationale Durchführung der EU-Rechtsakte auf dem Gebiet der biologischen Produktion erfolgt durch das EU-QuaDG.

2 Zuständigkeiten, Geltungsbereich und Rechtsvorschriften

Die Behördenzuständigkeit (siehe L_0001) richtet sich nach dem Sitz von der:dem Unternehmer:in, unabhängig davon, in welchem österreichischen Bundesland sich das Stallgebäude, in dem die Tiere temporär

angebunden werden, befindet. Der Sitz von der:dem Unternehmer:in und das Stallgebäude müssen sich auf österreichischem Hoheitsgebiet befinden.

Der:Die Unternehmer:in muss zum Antragszeitpunkt dem Kontrollsystem gemäß Artikel 34 der VO (EU) 2018/848 unterstehen.

Jede:r Unternehmer:in, die:der ihre:seine Rinder gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 in temporärer Anbindung¹ halten möchte, unabhängig davon wo ihre:seine Tiere temporär angebunden werden sollen (z. B. Anbindehaltung auf dem Heimbetrieb, dem Almbetrieb oder der Gemeinschaftsalm), muss eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde einholen. Zwecks Einholung der Genehmigung bei der zuständigen Behörde ist ein Antrag zu stellen.

Anhang II Teil II Punkt 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 sieht vor, dass die zuständigen Behörden genehmigen können, dass Rinder in landwirtschaftlichen Betrieben mit höchstens 50 Tieren (ausgenommen Jungtiere, d. h. Tiere unter sechs Monaten) angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

Davon unbenommen und daher nicht genehmigungspflichtig ist die zeitlich begrenzte, aus tierärztlichen Gründen gerechtfertigte Anbindung einzelner Tiere gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5. der VO (EU) 2018/848. Dies betrifft im Gegensatz zu einer regulären temporären Anbindehaltung¹ und unbeschadet der relevanten nationalen oder EU-Rechtsvorschriften² **das in der Praxis übliche und auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzte Anbinden einzelner Tiere:**

- nur während der Durchführung von tiergesundheitlichen/veterinärmedizinischen Maßnahmen (z. B. während der Klauenpflege, der Untersuchung, der Impfung, der Behandlung (z. B. Verabreichungen aufgrund parasitärer Ereignisse, Geburtskomplikationen), eines Eingriffs) oder
- nur während der Durchführung tierärztlicher Untersuchungen und Behandlungen oder
- für den Behandlungszeitraum laut tierärztlicher Bestätigung unter Einhaltung der darin definierten zeitlichen Befristung

und unterliegt nicht der Genehmigungspflicht gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5. der VO (EU) 2018/848. Ebenso nicht der Genehmigungspflicht gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 unterliegt im Gegensatz zu einer regulären temporären Anbindehaltung¹ und unbeschadet der relevanten nationalen oder EU-Rechtsvorschriften² **das in der Praxis übliche und auf das unbedingt erforderliche Ausmaß begrenzte Anbinden einzelner Tiere** nur während der Durchführung von tierhaltungsrelevanten Arbeitsschritten, welche ein kurzfristiges Anbinden des Tieres erfordern (z. B. während des Fütterns, des Melkens, des Pflegens, des Reinigens, des Belegens, des Abkalbens, des Wiegens, des Beförderns, des Schlachtens).

Hinweis zu Kälbern:

Mit dem Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF) wurde die Richtlinie 2008/119/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern umgesetzt. Basierend auf dem Tierschutzgesetz wurde mit der 1. Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 idgF), die u. a. die Mindestanforderungen für die Haltung von Rindern regelt, das Verbot der Anbindehaltung von Kälbern (Rinder bis zu einem Alter von sechs Monaten) verordnet. Die Genehmigung der Anbindehaltung von Kälbern ist daher ausgeschlossen.

Die der Genehmigung zu Grunde liegende Voraussetzung, dass es am Betrieb nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren Verhaltensbedürfnissen gerecht wird, wurde in Österreich mit dem [<Runderlass des BMSGPK, Geschäftszahl: 2020-0.799.635, vom 28.12.2020>](#) spezifiziert: Der Regelung

¹ Haltungsform, bei der das Tier regulär einzeln auf einem Standplatz durch eine Anbindevorrichtung fixiert ist.

² insbesondere Richtlinie 2008/119/EG, VO (EG) Nr. 1/2005, VO (EG) Nr. 1099/2009, Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF), Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 idgF), Tiertransportgesetz (BGBl. I Nr. 54/2007 idgF)

zugrunde liegt ein Milchviehbetrieb oder Mutterkühe mit Nachzucht bzw. Nachkommenschaft haltender Betrieb oder ein Betrieb, der im üblichen Jahresablauf³ mindestens zwei Tierkategorien hält. Die für diese Betriebstypen geltende maximale Rinder-GVE-Zahl von 35 am Betrieb (im Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres) gilt nicht für die alleinige Haltung einer Tierkategorie, wie z. B. von Milchkühen oder männlichen, über zwei Jahre alten Masttieren. Bei alleiniger Haltung einer Tierkategorie reduziert sich die zulässige Rinder-GVE-Zahl auf 20 am Betrieb (im Jahresdurchschnitt des Kalenderjahres).

3 System zur Antragstellung und Benachrichtigungen

Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich im Wege der digitalen Datenübermittlung via VIS zu stellen. Im Zuge des Verfahrens werden je nach Verfahrensstand folgende elektronische Benachrichtigungen automatisiert von VIS vorgenommen:

Verfahrensstand	VIS Status	elektronische Benachrichtigung an		
		LH	KSt	U ⁴
Antrag gestellt	beantragt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Antrag zurückgezogen	zurückgezogen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Antragsergänzung/-korrektur beauftragt	unvollständig		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Antragsergänzung/-korrektur durchgeführt	beantragt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Bescheidstatus eingetragen	bestätigt/abgelehnt		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

4 Verwaltungsablauf

Einleitender Hinweis: Die:Der U kann nach Antragstellung, aber vor der Entscheidung, den Antrag jederzeit in VIS zurückziehen. Die verantwortliche Kontrollstelle als auch die zuständige Behörde werden via E-Mail aus VIS über eine Zurückziehung automatisch benachrichtigt.

Pkt.	Schritt(e)	verantwortlich
Start	U beabsichtigt Antrag auf temporäre Anbindehaltung von Rindern via VIS zu stellen	U
	* = Wenn ein U bei Servicestelle Unterstützung für die Antragstellung via VIS anfordert: U bei Antragstellung via VIS unterstützen	Service-stelle

³ Bei Betrieben, bei denen sich üblicherweise unterjährig die Anzahl der Tierkategorien ändert: Wenn sich zum Antragszeitpunkt eine Tierkategorie am Betrieb befindet, jedoch im üblichen Jahresablauf mehr als eine Tierkategorie gehalten wird, so sind (alle) diese Tierkategorien für die Regelung zu berücksichtigen.

⁴ Falls eine E-Mail-Adresse angegeben wurde.

4.1	- Antrag via VIS übermitteln	U*
4.2	- Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die:den zuständige:n LH und an die verantwortliche Kontrollstelle über gestellten (oder geänderten oder weitergeleiteten) Antrag	VIS
4.3	<p>- Inhaltliche und formelle Konformität des Antrags und im Antrag getätigte Angaben auf Vollständigkeit prüfen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o <u>wenn</u> LH örtlich unzuständig ist: Weiterleitung des Antrags in VIS an örtlich zuständige:n LH und weiter mit Punkt 4.2; o <u>wenn</u> der Antrag unvollständig oder unklar ist: U mit Ergänzung und Korrektur in VIS beauftragen (<u>wenn</u> keine E-Mail-Adresse des U am Antrag angegeben ist, <u>dann zusätzlich</u> Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Ergänzungen in VIS) und weiter mit Punkt 4.4; o <u>wenn</u> der Antrag unzulässig ist und keine Zurückziehung durch U erfolgt: weiter mit Punkt 4.8 lit. b); o <u>wenn</u> der Antrag vollständig und klar ist: weiter mit Punkt 4.6. 	LH
4.4	- Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse auch an U über Verbesserungsauftrag und weiter mit Punkt 4.5	VIS
4.5	<p>- Ergänzungen und Korrekturen in VIS durchführen:</p> <ul style="list-style-type: none"> o <u>wenn</u> Mangel (fristgerecht) behoben: weiter mit Punkt 4.2; o <u>wenn</u> Mangel nicht (fristgerecht) behoben und keine Zurückziehung durch U: weiter mit Punkt 4.8 lit. b) 	U*
4.6	<p>- <u>Wenn</u> Angaben insbesondere des Antragsabschnittes B nicht konform sind, <u>dann</u> U mit Verbesserung inkl. Setzung einer angemessenen Frist in VIS beauftragen (<u>wenn</u> keine E-Mail-Adresse des U am Antrag angegeben ist, <u>dann zusätzlich</u> Kontaktaufnahme via Telefon und Hinweis über Vornahme der Verbesserungen in VIS) und weiter mit Punkt 4.4;</p> <p>- Bestätigung der KSt über Einhaltung der der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen, d. h.</p> <ul style="list-style-type: none"> o keine Maßnahme gemäß <ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmenkatalog MK_0005 (C.3.1.22, C.3.1.23 und C.3.1.25) und ▪ Maßnahmenkatalog MK_0006 <II.2.1> und ▪ insbesondere Runderlass BMSGPK 2021-0.151.159 vom 17.03.2021 <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> o in den von den oben genannten Maßnahmen umfassten Bestimmungen 	LH

- keine Frist zur Durchführung einer oder mehrerer Verbesserungsmaßnahme(n) zur Herstellung des verordnungskonformen Zustandes besteht und
- alle Überprüfungen zur nachweislichen Herstellung des verordnungskonformen Zustandes durchgeführt wurden

einholen und Frist zur Rückmeldung vorgeben, längstens 3 Monate ab Datum des Auskunftersuchens, und weiter mit [Punkt 4.7](#)

- 4.7**
- Wenn Erstkontrolle oder Jahreskontrolle oder Kontrolle inkl. im Falle von Verbesserungsmaßnahmen die Überprüfung über die nachweisliche Herstellung des verordnungskonformen Zustandes
 - bereits erfolgt: abschließende schriftliche Erklärung (entspricht bei Nicht-Durchführung der Verbesserungsmaßnahme zur Herstellung des verordnungskonformen Zustandes der Meldung gemäß Maßnahmenkatalog MK_0005), ob Genehmigung der temporären Anbindehaltung gerechtfertigt ist, der:dem LH übermitteln und weiter mit [Punkt 4.8](#)
 - noch ausständig:
 - Erstkontrolle oder Jahreskontrolle oder Kontrolle inkl. im Falle von Verbesserungsmaßnahmen die Überprüfung über die nachweisliche Herstellung des verordnungskonformen Zustandes durchführenund
 - danach abschließende schriftliche Erklärung (entspricht bei Nicht-Durchführung der Verbesserungsmaßnahme zur Herstellung des verordnungskonformen Zustandes der Meldung gemäß Maßnahmenkatalog MK_0005), ob Genehmigung der temporären Anbindehaltung gerechtfertigt ist, der:dem LH innerhalb der festgesetzten Frist ab Datum des Auskunftersuchens, übermitteln und weiter mit [Punkt 4.8](#)
 - nicht innerhalb der Frist ab Datum des Auskunftersuchens abgeschlossen: weiter mit [Punkt 4.8 lit. b\)](#)
- 4.8**
- Entscheidung treffen:
 - a) falls dem Antrag stattzugeben ist: zustimmenden, unbefristeten Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Nummer
 - b) falls dem Antrag nicht stattzugeben ist: abweisenden Bescheid erstellen inklusive Angabe der LFBIS-Nummer und inklusive Hinweis auf die bereits gesetzte Maßnahme der Kontrollstelle hinsichtlich der Untersagung der Vermarktung in Bezug auf die biologische Produktion aller Tiere der betroffenen Tierart und deren Erzeugungen bis zur Herstellung des verordnungskonformen Zustands und insbesondere Parteiengehör wahren.
- KSt
- LH
-

4.9	- Bescheid an U zustellen (nachrichtlich an: KSt des U)	LH
4.10	- <u>Wenn</u> stattgebender Bescheid: Entscheidung im VIS sofort eintragen - <u>Wenn</u> nicht stattgebender Bescheid: Entscheidung im VIS nach Ablauf der gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG normierten 4-wöchigen Beschwerdefrist eintragen	LH
4.11	- <i>Automatisierte Benachrichtigung via E-Mail aus VIS an die verantwortliche Kontrollstelle und im Falle einer hinterlegten E-Mail Adresse auch an U über Bescheidstatureintrag in VIS</i>	VIS
4.12	- Zertifikat nach Vorliegen des stattgebenden Bescheids ausstellen bzw. aktualisieren	KSt
4.13	- Anzahl der rechtskräftigen Bescheide aufgeschlüsselt in zustimmende (= VIS-Status: „bestätigt“) und abweisende (= VIS-Status: „abgelehnt“) Bescheide für jährlichen Tätigkeitsbericht dokumentieren	LH

5 Ermittlungsrelevante Sachverhalte anhand der Angaben des Antrags und der Kontrollergebnisse

Im Antrag muss angeführt sein, dass eine Genehmigung gemäß Anhang II Teil II Punkt 1.7.5. der VO (EU) 2018/848 für die temporäre Anbindehaltung von Rindern älter als 6 Monate beantragt wird, da die Ausnahme lediglich für Rinder (Hausrind, *bos taurus*) in Anspruch genommen werden kann und nicht für andere rinderartige Tiere (z. B. Zebus, Wasserbüffel, Bison etc.) oder andere Tierarten (z. B. Schafe, Ziegen etc.).

Im Antrag müssen folgende betriebsbezogene Angaben angeführt werden:

- **Betriebstyp:**
Es sind die am Betrieb befindlichen Tierkategorien betreffend Rinder (Hausrind, *bos taurus*) auf Basis der Unterteilung des [<Runderlasses des BMSGPK, Geschäftszahl: 2020-0.799.635, vom 28.12.2020>](#) anzugeben, wobei alle Kombinationen möglich sind, außer die alleinige Auswahl der Tierkategorie „Rinder < 1/2 Jahr“, da nach den rechtlichen Bestimmungen die Anbindehaltung von Kälbern verboten ist ([siehe „Hinweis zu Kälbern“ unter Kapitel 2 dieser Verfahrensanweisung](#)). Diese Angabe ist lediglich zur Bestimmung der anzuwendenden Rinder-GVE-Bestandsobergrenze maßgeblich. Die Angabe bezieht sich auf die Anzahl der Tierkategorien, die sich im üblichen Jahresablauf am Betrieb befindet und nicht auf die Anzahl der Tierkategorien, die sich am Tag des Antrags am Betrieb befindet.
- **Bestätigung der Einhaltung der Rinder-GVE-Bestandsobergrenze und der Nicht-Möglichkeit der verhaltensbedürfnisgerechten Gruppenhaltung als Begründung für die betriebliche Notwendigkeit der temporären Anbindehaltung:**
Es muss die Bestätigung durch den:die Unternehmer:in vorliegen, dass in Abhängigkeit der Anzahl der am Betrieb vorhandenen Tierkategorien die Rinder-GVE-Bestandsobergrenze für den gesamten Rinderbestand (unabhängig vom Haltungssystem bzw. der Haltungsförm) bei Vorhandensein einer einzigen Tierkategorie maximal 20 Rinder-GVE oder bei Vorhandensein von zwei oder von drei Tierkategorien maximal 35 Rinder-GVE im Durchschnitt des Kalenderjahres beträgt und dass eine verhaltensbedürfnisgerechte Gruppenhaltung nicht möglich ist.
- **Bestätigung der Einhaltung der Betriebshöchstgrenze:**
Es muss die Bestätigung durch den:die Unternehmer:in vorliegen, dass nicht mehr als höchstens 50 Stück Rinder (ausgenommen Jungtiere unter 6 Monaten) am Betrieb gehalten werden. Diese

Höchstgrenze ist auf Ebene des Betriebs, der alle Produktionseinheiten (biologische Produktionseinheiten und Produktionseinheiten in Umstellung und nicht-biologische Produktionseinheiten) umfasst, einzuhalten.

- Bestätigung des Zugangs zu Freigelände:
Es müssen die folgenden der Genehmigung zu Grunde liegende Voraussetzungen und Bedingungen durch den:die Unternehmer:in bestätigt sein:
 - Die temporär angebotenen Rinder erhalten während der Weidezeit Zugang zu Weideland. (Anmerkung: Das Weideerfordernis richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen.)
 - Die temporär angebotenen Rinder erhalten mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände, wann immer das Weiden nicht möglich ist.
 - Die gemäß Anhang I der VO (EU) 2020/464 geforderten Mindestauslaufflächen werden eingehalten.
- Hinweise und Erläuterungen zum Antrag:
Die auf dem Antragsformular angegebenen Hinweise und Erläuterungen zum Antrag sind von dem:der Antragsteller:in zu bestätigen.

Informationen der verantwortlichen Kontrollstelle über die Konformität in Bezug auf die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen:

Zum Nachweis der Erfüllung bzw. der Einhaltung der der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen in Bezug auf die betrieblichen Gegebenheiten müssen für den Antrag folgende Informationen der verantwortlichen Kontrollstelle vorliegen, wodurch bestätigt wurde, dass

- die der Genehmigung zu Grunde liegenden Voraussetzungen und Bedingungen {keine Maßnahme gemäß Maßnahmenkatalog MK_0005 (C.3.1.22, C.3.1.23 und C.3.1.25) und Maßnahmenkatalog MK_0006 <II.2.1> und insbesondere Runderlass BMSGPK 2021-0.151.159 vom 17.03.2021} eingehalten werden
und
- in den von den oben genannten Maßnahmen umfassten Bestimmungen
 - keine Frist zur Durchführung einer oder mehrerer Verbesserungsmaßnahme(n) zur Herstellung des ordnungskonformen Zustandes besteht und
 - alle Überprüfungen zur nachweislichen Herstellung des ordnungskonformen Zustandes durchgeführt wurden.

Das Vorliegen der Bestätigung der verantwortlichen Kontrollstelle wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens durch die:den LH eingeholt.

6 Kontrolle, Maßnahmensetzungen und Meldungen an die Zahlstelle

Die Kontrolle der temporären Anbindehaltung und daraus resultierende Meldungen an die Zahlstelle aufgrund gesetzter Maßnahmen bei Vorliegen von Abweichungen sind im <Runderlass des BMSGPK, Geschäftszahl: 2021-0.116.642, vom 24.02.2021> geregelt. Die Maßnahmensetzungen sind in den Maßnahmenkatalogen MK_0002, MK_0005 und MK_0006 abgebildet. Eine am Betrieb vorliegende temporäre Anbindehaltung von ausschließlich Zuchtstieren und von keinen weiteren Rindern erfordert keinen Antrag.

AUFZEICHNUNGEN

- Antragspunkt (Standort: VIS)
- Antrag und Bescheid (Standort: LH, U)
- Abschließende Erklärung gemäß Punkt 4.7 (Standort: LH, KSt)
- Tätigkeitsbericht (Standort: LH)

MITGELTENDE DOKUMENTE

- L_0001: Liste der zuständigen Behörden und Kontrollstellen im Bereich der biologischen Produktion
- MK_0002: Maßnahmenkatalog für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Absatz 2 Ziffer 6 EU-QuaDG
- MK_0005: Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 41(4) der VO (EU) 2018/848
- MK_0006: Maßnahmenkatalog der an den LH zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten
- VA_0001: Verfahrensanweisung Informationsaustausch

RECHTSVORSCHRIFTEN

Die Rechtsvorschriften iZm dem Genehmigungsverfahren der temporären Anbindehaltung von Rindern ergeben sich aus

- dem EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2015,
- dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 51/1991,
- der Verordnung (EU) 2017/625
- der Verordnung (EU) 2018/848 und insbesondere deren Durchführungsverordnung (EU) 2020/464

in der jeweils geltenden Fassung.

EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- Erlässe,
Standort: [Kommunikationsplattform Verbraucher:innengesundheit](#)
- nationale Rechtsvorschriften,
Standort: [Rechtsinformationssystem](#)
- EU-Rechtsvorschriften,
Standort: [EUR-Lex](#)

DOKUMENTENSTATUS

	geändert	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	AG Verwaltungsverfahren	AG Verwaltungsverfahren	Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	23.09.2021	11.11.2021	15.11.2021	30.11.2021
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

ANLAGEN

Keine.